

Gestiegene Heizkosten oder Nebenkosten

Was tun, wenn der Abschlag oder die Nachzahlung nicht bezahlt werden können?

➔ **Sie beziehen Sozialhilfe- oder Jobcenterleistungen**

Dann helfen Ihnen die örtlichen Behörden (Sozialamt oder Jobcenter). Die gestiegenen Kosten werden auf Antrag in der Regel übernommen.

➔ **Sie beziehen keine Sozialleistungen und sind erwerbsfähig**

Dann können Sie einen Antrag **beim Jobcenter** stellen. Es wird geprüft, ob Sie eine einmalige Beihilfe zu den Heizkosten bzw. Nebenkosten bekommen können. Vielleicht bekommen Sie auch laufende Leistungen, also jeden Monat. Beides hängt von der Höhe Ihres Vermögens und Ihres Einkommens, die berücksichtigt werden, ab.



Nähere Informationen zu Einkommen und Vermögen finden Sie auf unserer Homepage: jobcenter-tuebingen.de/

ACHTUNG! Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Fälligkeit der Heizkostennachzahlung gestellt werden. Wenn Sie es verpasst haben, den Antrag rechtzeitig zu stellen, können Sie einen Antrag beim Sozialamt (Landkreis oder Stadt) auf ein Darlehen zur Begleichung von Energieschulden stellen.

➔ **Sie beziehen keine Sozialleistungen und sind im Rentenalter oder erwerbsunfähig**

Dann können Sie einen Antrag beim **Sozialamt** stellen. Es wird dann geprüft, ob Sie eine einmalige Beihilfe zu den Heizkosten bzw. Nebenkosten bekommen können. Vielleicht bekommen Sie auch laufende Leistungen, also jeden Monat. Beides hängt von der Höhe Ihres Vermögens und Ihres Einkommens, die berücksichtigt werden, ab.

ACHTUNG! Der Antrag muss im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung gestellt werden. Wenn Sie es verpasst haben, den Antrag rechtzeitig zu stellen, können Sie einen Antrag beim Sozialamt auf ein Darlehen zur Begleichung von Energieschulden stellen.

➔ **Sie beziehen Wohngeld**

Die Regierung hat einen einmaligen zusätzlichen Heizkostenzuschuss für den Herbst 2022 beschlossen. Diesen erhalten alle Personen, die Wohngeld beziehen und er wird ohne Antrag automatisch ausbezahlt. Ab 2023 gelten dann neue Bestimmungen und ein erhöhtes Wohngeld. Es können dann mehr Menschen Wohngeld erhalten. Die genauen Bestimmungen sind noch nicht verabschiedet.

Sie können trotz Wohngeld mit Heizkostenzuschuss die Kosten nicht bezahlen? Dann können Sie beim Sozialamt (wenn Sie im Rentenalter oder erwerbsunfähig sind) oder beim Jobcenter (wenn Sie erwerbsfähig sind) eine einmalige Beihilfe für die Heizkostennachzahlung beantragen. Hier wird dann geprüft, ob Sie Hilfe bekommen können. Die Heizkostenbeihilfe aus Wohngeld wird dabei angerechnet.

ACHTUNG! Der Antrag muss im Monat der Fälligkeit der Heizkostennachzahlung gestellt werden. Wenn Sie es verpasst haben, den Antrag rechtzeitig zu stellen, kann eine Hilfe nur als Darlehen zur Begleichung von Energieschulden gewährt werden. Die gestiegenen Nebenkosten können auch dazu führen, dass Sie nicht nur einmalig, sondern monatlich Anspruch auf Sozialhilfe oder Jobcenter-Leistungen haben. Das wird dann gleich mitgeprüft, wenn Sie einen Antrag stellen.

Wer hilft mir dabei? Die wichtigsten Kontaktadressen:

Sozialhilfe beim Landratsamt Tübingen

Telefon 07071 207-6141, E-Mail: soziales@kreis-tuebingen.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 8:00 – 12:00, Do 14:00 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung
Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen
Der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch online über www.service-bw.de angeboten. Suchen Sie nach „Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen“. Geben Sie Ihren Wohnort an und starten Sie den Antrag. Dann nur noch online ausfüllen, abschicken – fertig. Ganz einfach!

Sozialhilfe bei der Stadt Tübingen

Telefon 07071 204-1850, E-Mail: soziale-hilfen@tuebingen.de
Sprechzeiten: Mo und Mi 8:30 – 11:30 und nach Vereinbarung
Derendinger Str. 50, 72072 Tübingen



Jobcenter Tübingen

Antragstellung über jobcenter.digital
Adresse: Schleifmühlweg 68, 72070 Tübingen Telefon 07071 / 5652-0
Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Wohngeldstelle Landkreis Tübingen (für Einwohner*innen der Kreisgemeinden)

Telefon 07071 207 - 6162, E-Mail: wohngeld@kreis-tuebingen.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 8:00 – 12:00, Do 14:00 – 16:00 Uhr und nach Vereinbarung
Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Wohngeldstelle der Stadt Tübingen

Telefon 07071 204-0, E-Mail: soziale-hilfen@tuebingen.de
Sprechzeiten: Mo und Mi 8:30 – 11:30 und nach Vereinbarung
Derendinger Str. 50, 72072 Tübingen

Wohngeldstelle der Stadt Rottenburg am Neckar Bürgerbüro für Soziales

Telefon 07472 165-424, E-Mail: soziales@rottenburg.de
Sprechzeiten: Mo bis Fr 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 – 18:00 Uhr
Obere Gasse 31, 72108 Rottenburg am Neckar

Wohngeldstelle der Stadt Mössingen www.moessingen.de

Sachgebietsleiter Bürgerservice
Tel.: 07473 370-210 E-Mail: t.schneemann@moessingen.de
Freiherr-vom-Stein-Straße 20 , 72116 Mössingen

Sozialberatung beim Diakonischen Werk Tübingen

Terminvereinbarung: Telefon: 07071 9304 70, E-Mail Karin.Koch@elk-wue.de
Hechinger Str. 13, 72072 Tübingen

Sozialberatung beim Tübinger Arbeitslosentreff

Terminvereinbarung: Telefon 07071 400648 Sprechzeiten: Mo-Mi 9-12:30 und 13-15:00,
Neckarhalde 40, 72070 Tübingen

Sozialberatung beim Caritas Zentrum Tübingen

Terminvereinbarung: Telefon 07071 796213, E-Mail: bozovic.b@caritas-schwarzwald-gaeu.de
Hechinger Str. 43, 72072 Tübingen